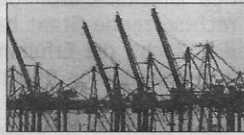


Alfter-Anzeiger

Nachrichten für Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Bergstedt, Duvenstedt und Lemsahl-Mellingstedt – Tel. 601 77 99



Elvis lebt! Eben noch in Las Vegas jetzt im Kirchencafé Falkenberg
Seite 6



Blick auf die Kunstmeile der Werbegemeinschaft Frahmredder/Stormarnplatz
Seiten 9 - 11



Welles Supersenioren treten am 21.6. das letzte Mal gegen das runde Leder
Seite 18

Ausgabe 3341 — 68. Jahrgang

Auflage 31.900

Donnerstag, 19. Juni 2014

Pflichten und Rechte – Philosophie des Alltagslebens, Teil 2

Eine Pflicht zur Wahrhaftigkeit, so argumentierte Benjamin Constant, bestehe nur einem Menschen gegenüber, der Wahrheit verdiene. Es handelt sich um ein moralisches Argument, kein rechtliches. Die Steuerpflicht, so

könnte ähnlich vorgebracht werden, bestehe nur einem Staat gegenüber, der von den Einnahmen den rechten Gebrauch mache, etwa auf Kriege verzichte, den Kapitalismus eindämme, den Umweltschutz fördere. Der rechtsetzende Staat hat freilich die Macht, die Erfüllung der von ihm verordneten Pflichten durchzusetzen.

Seine Gerichte bestrafen die eidliche Falschaussage wie die Steuerverweigerung. Der Staat kann aber auch Ausnahmen definieren, beispielsweise von der Kriegsdienstpflicht; daraus resultiert dann ein Recht für die Staatsbürger, jene Ausnahmen zu nutzen. Während Pflichten von Machtinhabern vorgeschrieben werden, müssen Rechte von den Mindermächtigen meist erkämpft werden.

Moralische Rechte und Pflichten werden von der Gesellschaft bestimmt, ansatzweise von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern – mit je unterschiedlicher Verbindlichkeit. Rechte und Pflichten sind für das Funktionieren

einer Gesellschaft notwendig, doch die genaue Formulierung unterliegt dem Wertewandel Lauf der Zeiten. Häufig bilden Pflichten und Rechte "zwei Seiten einer Medaille": Meine Pflichten sind der anderen Rechte und umgekehrt. Ungleichgewichte zwischen Pflichten und Rechten werden als Mangel an Gerechtigkeit empfunden.

Immanuel Kant irrte mit seiner Vorstellung, Menschen unterliegen unbedingten, kategorischen absoluten Pflichten. Pflicht und Rechte werden nicht gefunden, sondern erfunden. Manche Verfassungen, auch unser Grundgesetz, versuchen den Eindruck zu erwecken, Menschen besäßen kategorische Rechte (die Würde sei "unantastbar"); doch müssen sowohl "Würde" als auch "Unantastbarkeit" von Gerichten definiert werden. Die romantische Auffassung von den absoluten Pflichten und Rechten ist die Erbe der Religion.

Helmut Stubbe da Luz
Anregungen? Einwände? Fragen?
gen? helmut@stubbe-daluz.de